

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
Förderverein Grundschule Schwarzheide Wandelhof  
Er ist seit 1994 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in  
01987 Schwarzheide,  
Geschwister-Scholl-Straße 27.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, schulische und außerschulische Aktivitäten an der Grundschule zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in
  - (a) der Unterstützung der Schule durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Geräten zur Förderung des Unterrichts über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus, welche der Schule zur Verfügung stehen.
  - (b) der Gewährung von Zuschüssen für Arbeitsgemeinschaften, von Beihilfen zur Unterstützung von Schülern in sozialen Härte- und Nottfällen und von Zuschüssen für Studien- und Wanderfahrten.
  - (c) der Förderung der Kooperation und Information zwischen der Schule und Unternehmen, Verwaltungen und sozialen Einrichtungen, besonders zu arbeits-, betriebs- und berufskundigen Fragen.
  - (d) der Unterstützung von Veröffentlichungen zum Schulleben und schulischen Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand und stützt sich dabei insbesondere auf Vorschläge der Schulkonferenz sowie der Gesamtschüler- und der Gesamtelternvertretung.

- (4) Spenden, die dem Verein zweckgebunden zugegangen sind, dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden. Über die Verwaltung und Vergabe ist ein gesonderter buchhalterischer Nachweis zu führen.
- (5) Verwaltungskosten des Vereins werden aus den Vereinsmitteln beglichen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (6) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins nach § 2 verpflichtet fühlt. Es ist insbesondere an die Eltern der Schüler, an ehemalige Schüler, an Lehrer und an weitere Freunde der Schule gedacht, die die schulische und außerschulische Ausbildung der Schüler wirksam fördern wollen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, dem Vorstand bis 30. Oktober zugegangene Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand, im Einspruchsfalle durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht und sind beitragsfrei.

#### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, eingeschlossen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes in der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- (7) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt für das Geschäftsjahr jeweils zum 15. März des folgenden Jahres durch den Kassenwart. Abrechnung und Vermögen werden durch die Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis zum 30. April vom Vorstand einberufen. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, wählt den neuen Vorstand und einen Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderung, Beitragshöhe und Anträge der Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. (Für den „eigenen Beschluss“ des Vorstandes ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich)
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, oder über Fach oder Aushang in der Schule oder durch Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse zur Veränderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder; ansonsten gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit vom mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Mai eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Schwarzheide Wandelhof, die es unmittelbar und ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck nach § 2 zu verwenden hat.

Schwarzheide, den 17.04.2018

Unterschriften:

gez. Andrea Debs

gez. Bettina Oestreich